

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV IV - 011/05

HA

Dezernat: IV

Amt: 60

Termin der Tagung: 30.03.2005

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	15.02.2005	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.03.2005	☒ Hauptausschuss	23.03.2005
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.03.2005
☒ Bau und Verkehr	16.03.2005	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Einzelsatzung
der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der
Gulbener Straße/Lieberoser Straße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Gulbener Str./Lieberoser Str. in dem Bereich zwischen dem Abzweig der Werbener Str. von der Gulbener Str. und der Kreuzung Erich-Weinert-Str./Lieberoser Str. wird beschlossen.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die am 20.11.2004 veröffentlichte Einzelsatzung Gulbener Straße/Lieberoser Straße für die in der Anlage 1 zur Vorlage näher dargestellte Baumaßnahme wurde auf der Grundlage des geänderten Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) eingebracht. Gemäß § 2 Abs. 1 KAG der geänderten Fassung des Kommunalabgabengesetzes (n. F.) kann in Satzungen über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen anstelle des Beitragssatzes der Gemeindeanteil am veranschlagten Beitragsaufkommen nach § 8 Abs. 4 Satz 7, d. h., nur der prozentuale Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand angegeben werden. Nach der Begründung der Landesregierung zum Gesetzentwurf (vgl. Landesdrucksache 3/6324 S. 19 f.) zielte die Gesetzesänderung darauf ab, die sich aus der Angabe des konkreten Beitragssatzes ergebenden rechtlichen Unsicherheiten zu minimieren. Die neue Regelung sollte insbesondere beim Erlass rückwirkender Beitragssatzungen zu einer Vereinfachung führen. Auf der Basis dieser Intention des Gesetzgebers wurde die am 20.11.2004 veröffentlichte Einzelsatzung Gulbener Straße/Lieberoser Straße ohne Ausweisung eines Beitragssatzes mit Rückwirkung zum 01.01.2000 eingebracht.

Bezüglich der o. g. Gesetzesregelung wird jedoch nunmehr diskutiert, ob diese Regelung im § 2 Abs. 1 KAG tatsächlich auch für Satzungen angewendet werden kann, die vor dem 01.02.2004 rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Nach einer diese Auffassung verneinenden Ansicht, wirkt sich die Gesetzesänderung nur für in die Zukunft reichende Tatbestände aus, da der Gesetzgeber, wenn er auch auf die in der Vergangenheit liegenden Tatbestände hätte einwirken wollen, dieses durch eine gesetzliche Rückwirkungsanordnung hätte regeln müssen. Eine entsprechende Rückwirkungsanordnung sieht das Gesetz jedoch nicht vor.

Die Zugrundelegung der o. g. Rechtsansicht würde dazu führen, dass bei Satzungen, die rückwirkend in einen Zeitraum vor dem 01.02.2004 in Kraft treten, nicht die Regelung des § 2 Abs. 1 KAG n. F. zur Anwendung kommt, sondern gem. § 2 Abs. 1 KAG a. F. der Satz der Abgabe und somit der konkrete Beitragssatz angegeben werden muss. Da die o. g. Einzelsatzung Gulbener Straße/Lieberoser Straße zum 01.01.2000 in Kraft getreten ist, bedarf es unter Berücksichtigung der diskutierten Rechtsauffassung der Ausweisung eines Beitragssatzes. Aus diesem Grund wird die Einzelsatzung Gulbener Straße/Lieberoser Straße noch einmal mit der Ausweisung eines Beitragssatzes eingebracht, um die schon erfolgte Beitragserhebung zu sichern. Zusätzlich wurde ein Hinweis auf die Härtefallregelungen aufgenommen.

Hinsichtlich der Kalkulation des Beitragssatzes wird auf die Anlage 2 zur Vorlage verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

siehe Anlage 2 zur Vorlage

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			x		
Ökonomie				x	
Soziales			x		
Summe	0	0		1	0

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
							x					